

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

MADAGASKAR (Republik Madagaskar)

Stand: 07.01.2021

Inhaltliche Überprüfung

Urkunden und Bescheinigungen aus Madagaskar werden derzeit nicht mehr mit einer Legalisation versehen. An die Stelle der Legalisation tritt die inhaltliche Prüfung der Urkunden und Bescheinigungen durch die zuständige deutsche Botschaft in Daressalam/Tansania.

Die inhaltliche Prüfung der Urkunden und Bescheinigungen ist durch das Standesamt mit einem Amtshilfeersuchen an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Daressalam/Tansania zu veranlassen. Für die Kosten des Überprüfungsverfahrens haben die Verlobten beim Standesamt einen entsprechenden Kostenvorschuss zu zahlen. Vorab sollte bei der zuständigen Ausländerbehörde erfragt werden, ob eine Urkundenprüfung ggf. im Rahmen eines Visaverfahrens eingeleitet wurde.

Hinweise zu dem Amtshilfeersuchen können dem Merkblatt der Deutschen Botschaft entnommen werden: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2006276/20b53b688b8cacea68c7393da5096ee0/merkblatt-madagaskar-data.pdf>.

Zur Überprüfung der Urkunden und Bescheinigungen werden teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z. B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos) benötigt, die sich aus dem Merkblatt der Botschaft ergeben.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Officier d'Etat Civil)
- 2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Officier d'Etat Civil)

oder

Für Antragsteller, die sich schon längere Zeit in Deutschland aufhalten: Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung (Certificat de Capacité de Mariage), ausgestellt durch die zuständige madagassische konsularische Vertretung in Deutschland

- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder nachträglich ausgestellte Eheschließungsbescheinigung
- 2) Scheidungsurteil mit Rechtskraftnachweis
oder
ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den madagassischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung (Exequatur) durch das zuständige madagassische Gericht. Der Antrag wäre bei dem „Président du Tribunal Civil“ des Wohnsitzes zu stellen. Zum Nachweis der Wirksamkeit eines ausländischen Scheidungsurteils in Madagaskar ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts mit Rechtskraftvermerk vorzulegen.